

# Wochenblatt

für

Fernsprecher:  
Amt Siegmars Nr. 244.

## Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Nr. 39.

Sonnabend, den 1. Oktober

1910.

Ersteht jeden Sonnabend nachmittags.  
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Revoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Kottluff entgegen genommen und pro 14tägige Beizeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.  
**Anzeigen-Aufnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.**  
Versandrate müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

### Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen werden nach Vorchrift der §§ 34 bis 41 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der §§ 35 bis 41 der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1900 an die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter **Hauslisten** ausgehändigt werden, welche nach den vorgezeichneten Anleitungen nach dem Stande vom 12. Oktober d. J. auszufüllen sind. Es wird hierbei besonders darauf hingewiesen, daß die von den Mietbewohnern zu entrichtenden Mietzinsen von den Mietern selbst anzugeben sind, und daß sich die letzteren die wegen unrichtiger Angabe des Mietzinses erretenden Nachteile zuschreiben haben. Die ausgefüllten Hauslisten sind bei Vermeidung einer im obengenannten Gesetze vorgesehenen **Strafe bis zu 50 Mark binnen 10 Tagen**, von der Befristung derselben an gerechnet, im Gemeindevorstand während der üblichen Geschäftsstunden von **erwachsenen Personen**, welche bei der Prüfung der Listen sich etwa notwendig machende Auskünfte erteilen können, abzugeben.  
Reichenbrand, am 1. Oktober 1910.

Der Gemeindevorstand.  
Vogel.

### Bekanntmachung.

Nachdem nach der Verordnung des Königl. Justizministeriums zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879 die Urliste zur Wahl der Schöffen und Geschworenen für den Ort **Reichenbrand** neu aufgestellt worden ist, wird unter Hinweis auf die unter O angefügten Gesetzesparagrafen hiermit bekannt gemacht, daß diese Urliste vom **1. Oktober 1910 an eine Woche lang** für Jedermann öffentlich bei Unterzeichnetem zur Einsicht ausliegt und innerhalb dieser einwöchigen Frist Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorstand anzubringen sind.  
Reichenbrand, am 1. Oktober 1910.

Der Gemeindevorstand.  
Vogel.

- Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
  - Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Beurteilung verloren haben;
  - Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Renner zur Folge haben kann;
  - Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
  - Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
  - Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
  - Personen, welche für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
  - Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
  - Dienstboten.
- Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
  - Minister.
  - Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
  - Rechtsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
  - Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
  - richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
  - gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
  - Religionsdiener;
  - Polizeischullehrer;
  - der aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.
- nach § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879:
  - die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien;
  - Der Präsident des Landeskonsistoriums;
  - der Generaldirektor der Staatsbahnen;
  - die Kreis- und Amtshauptleute;

- die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörde der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.
- § 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

### Gefunden

wurde in hiesiger Gasse 1 schwarzes Damengeldtäschchen. Zur Ermittlung des Eigentümers wird es hiermit bekannt gemacht.  
Reichenbrand, am 26. September 1910.

Der Gemeindevorstand.  
Vogel.

### Bekanntmachung.

Am 30. September 1910 ist der 2. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungssteuer fällig. Die Steuer ist spätestens bis zum

21. Oktober dieses Jahres

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bez. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handel- und Gewerbetreibenden ein Beitrag für die Handels- und Gewerbesteuer nach Höhe von 2 Pfennigen von jeder Mark desjenigen Steuerjahres erhoben, welcher auf das in Spalte d des Einkommensteuerkatasters eingestellte Einkommen entfällt.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,  
am 30. September 1910.

### Bekanntmachung.

Am 1. Oktober d. J. werden die Brandversicherungsbeiträge auf den 2. Termin 1910 mit 1 Pfg. von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude und mit 1 1/2 Pfg. von der Einheit für maschinelle Betriebsgegenstände, ebenso die aus früheren Terminen sich berechnenden Stückbeiträge fällig. Die Beiträge sind

bis spätestens den 10. Oktober 1910

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu entrichten.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,  
am 30. September 1910.

### Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Gefunden: 1 Partie Schrauben, 1 Bund Schlüssel.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,  
am 30. September 1910.

### Feuer-Alarm.

Die hiesige freiwillige Feuerwehr wird mit der Löschmannschaft der Pflanzfeuerwehr in der Zeit vom 10. bis zum 20. Oktober d. J. eine gemeinschaftliche Nachübung abhalten. Das Brandobjekt wird durch Rotfeuer markiert.  
Zur Vermeidung von Irrtümern wird dies hiermit bekannt gemacht.  
Kottluff, am 30. September 1910.

Der Gemeindevorstand.

### Ortsgesetz, die Pensionsberechtigung der Gemeindebeamten betr.

Nachdem die königliche Amtshauptmannschaft mit Bezirksauspruch den 1. Nachtrag zu dem Ortsgesetz der Gemeinde Kottluff, die Pensionsberechtigung der berufsamtlichen Gemeindebeamten und deren Hinterbliebenen betreffend vom 10. September 1907 genehmigt hat, liegt derselbe von heute ab 14 Tage lang zur Einsichtnahme im hiesigen Gemeindeamte — Ratszimmer — während der gewöhnlichen Geschäftszeit aus.

Kottluff, am 28. September 1910.

Der Gemeindevorstand.

### Entlarvt.

Nachdruck verboten.

Roman von Ludwig Blümke.  
(Fortsetzung)

„Bitte, mahigen Sie sich, Herr von Erlenhof! — Der Schein spricht gegen Sie, alles spricht zu Ihren Ungunsten, es ist es doch nur natürlich, daß ich mißtrauisch geworden. Ich mag Niemandem ein Unrecht zufügen. Ich mag Sie auch nicht hinausstoßen, ehe ich ganz und gar von Ihrer Schuld überzeugt bin. Bis jetzt bin ich nur davon felsenfest überzeugt, daß Sie Ihrem Posten hier nicht gewachsen sind. Darum kündige ich Ihnen zum 1. April. Es soll das nicht eine Gnade sein, sondern es liegt auch in meinem Interesse.“  
Edgar tat einen tiefen Seufzer.

Seine schreckliche Notlage stand ihm wie ein Bild von Hunger und Jammer vor der Seele.

Und dann Ise, dieses geliebte, engelreine Wesen. — Ja, um ihretwillen müßte er sein trotziges Herz bezwingen. Er müßte er, ehe er für immer schied, erst noch beweisen, daß er nicht der Glende wäre, für den man ihn hielt.

So sprach er denn in ruhigerem Tone zu seinem Herren, und dabei blieb es, zum 1. April wollte er seine Stelle aufgeben.

Die zweite große Jagd auf Hochwild, Fische, Hasen und Wildschweine fiel ebenfalls nicht zur Zufriedenheit des Grafen aus.

Darum schwanden die letzten Zweifel, ob er dem Oberforster zu weiterem Bleiben zureden sollte oder nicht, aus seiner Seele. — und alle die Schranken, die elenden Lügner und Verleumder, konnten über den schnellen Erfolg ihres schurkischen Treibens triumphieren.

Auch Ise wurde in den schwärzesten Stunden ihrer Trübsal bisweilen irre an ihrem Geliebten. — Nur, um auf andere Gedanken zu kommen, wick sie dem Baron, der so meisterlich zu unterhalten verstand, nicht mehr so aus, wie im Anfang.

Und der sah darin einen großen Fortschritt. Er fühlte sich hier auf dem Lande — seine eigenen Güter hatten lange nicht dieses wirklich unübertüncht Ländliche — so wohl, daß er sich entschlossen hatte, zumal der gastfreie Graf ihn dringend darum gebeten, auch noch über Weihnachten und ins neue Jahr hinein hier zu verweilen.

Er hatte sich im wahren Sinne des Wortes populär gemacht, nicht nur auf Waldengrund, auch in den umliegenden Dörfern.

So manche, durch eitlem Glanz geblendete Dorfschöne lächelte ihm huldvoll zu, weil sie beim letzten Stranzchen, oder wie sie all ihre vielen mit Frohsinn und Tanz verbundenen ländlichen Winterfreuden nannten, vor wohlhabenderen bevorzugt.

Man mußte dem Volk beweisen, daß man auch ein Herz für die Geringeren hat, pflegte er zu seinem Gastgeber zu sagen.

In diesen Zeiten der Säkularung müßte auch der Edelmann, der Reiche, sich nicht für zu gut halten, mit dem armen Stubhauern an einem Tische zu sitzen.

Das klang sehr schön und leuchtete dem gerechtigkeitsliebenden, kurzfristigen Grafen vollkommen ein, ließ den Gast sogar in seiner Meinung noch um ein gut Stück steigen.

Aber da waren einige Leute im Dorfe, alte, erfahrene, klug geworden in des Lebens ernstester Schule, die schüttelten mißbilligend ihre grauen Häupter und sagten:

„Der fremde, leutselige Herr ist gewiß ein großer Mann, aber er hat auch seine großen Sünden; denn er ist nicht

gleich zu allen denen ein freundlich Wort wohl tut, er ist nur zu den schönsten Töchtern unseres Dorfes gut.“

Doch das waren eben nur die paar Alten, Unmodernen, die so sagten, alle anderen dachten einwillen noch anders.

Süßmann hatte der Comtesse Ise heute etwas erzählt, daß sie für den bisher so wenig beachteten Baron doch recht einnahm.

Der gute Herr hätte für sämtliche Arme in den drei Dörfern um Waldengrund eine großartige Bescherung zum heiligen Christ geplant.

Es herrschten eitel Bönne und Frohsinn, Dankbarkeit und Liebe für den gütigen Spender.

Wie konnte ihr unverdorbenes Herz ahnen, daß auch Wohlthaten nicht immer einem edlen Triebe entspringen.

Wie konnte sie ahnen, daß alles, was der Baron tat, um sich beim Volke beliebt zu machen, im Grunde nur seinem eigenen Ich galt!

Er war ja so reich, daß er, wenn er auch Tausende zum Fenster hinaus warf, den Rest seines Vermögens niemals bei Lebzeiten hätte verschlemmen können.

O, da war es nicht schwer, den gütigen Spender zu spielen! Ise konnte denn auch nicht umhin, dem Herrn Baron ihre volle Anerkennung auszusprechen. Sie war so gar gern bereit, ihn am heutigen heiligen Abend vor der Bescherung im Schloß zu begleiten, um sich mit ihm an der Freude der beschenken Dorfkinder zu weiden.

Das war bisher sein größter Triumph in Waldengrund.

Es war ein herrlicher Winterabend, so ein rechter Weihnachtsabend.